

## IMMULAB Laborinformation

### Coronavirus SARS-CoV-2 PCR - Erregernachweis -



Zum Nachweis des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) – z.B. bei Verdacht auf das Vorliegen einer (akuten) Infektion – können Proben aus den oberen und /oder tiefen Atemwegen entnommen werden.

Obere Atemwege:

- Nasopharynx-Abstrich
- Oropharynx-Abstrich

Tiefe Atemwege (ggf. sensitiver bei tiefen Atemwegsinfektionen):

- Bronchoalveoläre Lavage
- Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert; Arbeitsschutz beachten)
- Trachealsekret

Für die Abstriche dürfen nur für den Virusnachweis geeignete Tupfer verwendet werden ("Virus-Abstrichtupfer" mit entsprechendem Transport-Medium (UTM) oder trockene Tupfer, die nach der Entnahme mit ein paar Tropfen physiolog. NaCl-Lsg. angefeuchtet werden sollten; bitte keine Agar-Tupfer wie für bakteriolog. E+R Bestimmung benutzen!). Alle Proben sollten das Labor schnellstmöglich nach der Entnahme erreichen. Die Probe kann bei 4°C gelagert werden, sollte aber spätestens in 48 Stunden im Labor sein.

Ein negatives PCR-Ergebnis schließt die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht vollständig aus. Bei begründetem Verdacht sollte eine erneute Probenentnahme und -testung erfolgen.

Für gesetzlich krankenversicherte Patienten werden die Kosten von den Krankenkassen übernommen. Unser Labor rechnet diese direkt mit der KV ab. Mit der derzeitigen Regelung, obliegt die Entscheidung den Ärzten, ob ein Patient getestet werden soll oder nicht. Bei der Indikationsstellung sind die Falldefinition des RKI zu beachten ([www.rki.de](http://www.rki.de)). Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, **sind mit der Kennziffer 88240 zu kennzeichnen. Bei der Anforderung der Diagnostik kann die Kennnummer 32006 angegeben werden.**

Privatpatienten stellen wir Kosten für die PCR in Höhe von 147,46 € gemäß GOÄ in Rechnung. Aufgrund der limitierten Untersuchungskapazitäten und den Empfehlungen des RKI bitten wir Sie, die Untersuchung nicht als IGeL anzubieten.

Bitte beachten Sie auch, dass **jeder begründete Verdacht\* einer Infektion meldepflichtig ist**. Dazu wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gesundheitsamt.

\*Um einen meldepflichtigen „begründeten Verdachtsfall“ handelt es sich laut RKI, wenn die Person Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte oder innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom RKI genannten Risikogebiet gewesen ist und Symptome wie Fieber, Heiserkeit, Husten oder Atemnot aufweist. Alle anderen Verdachtsfälle sind nicht mehr zu melden. (Quelle KBV, 02.04.2020)